



**Verband Anwalt des Kindes**  
**Landesverband Berlin / Brandenburg e.V.**

Carola Storm-Knirsch  
VAK Vorstand / Vorsitzende

✉ Wilhelmshöher Str. 24  
12161 Berlin-Friedenau

☎ (030) 851 37 88

) 0151 - 27 03 69 69

FAX (030) 852 07 72

💻 [storm-knirsch@t-online](mailto:storm-knirsch@t-online)

[www.v-a-k.eu](http://www.v-a-k.eu)

Deutsche Bank (BLZ 100 700 24)

Konto-Nr. 079 97 83

05. Dezember 2014

Liebe Mitglieder des VAK, liebe Interessierte,

hiermit wollen wir Sie wieder einladen zu unserem kommenden Jour Fixe am

Mittwoch, den **10. Dezember 2014**, um **18.30 Uhr**, im

**Paul-Gerhard-Saal der Evangelischen Kirche zum Guten Hirten**

**12161 Berlin, Goßlerstraße 31, U-Bf. Friedrich-Wilhelm-Platz, U 9, Süd-Ausgang, rechts**

Thema wird dieses Mal sein:

## **Vormundschaften (§§ 1773 - 1895 BGB)**

### **Vortrag**

der Vormünderinnen **Desdemona Büttner**, Diplom-Pädagogin, & **Heike Wrona**,  
Diplom-Sozialjuristin, die als Amtsvormund/-Pfleger beim Landkreis Barnim tätig sind,  
sowie **Bettina Weber**, ehemalige Pflegemutter, die als Vormünderin tätig ist

Das Familiengericht kann die Vormundschaft für eine minderjährige Person anordnen, wenn beispielsweise ihre Eltern verstorben sind oder ihnen das Sorgerecht entzogen wurde. Als Vormund können geschäftsfähige Personen, mehrere Personen (beispielsweise ein Ehepaar), das Jugendamt, sofern eine als ehrenamtlicher Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist (§ 1791b), oder ein Verein (§1791a) berufen werden.

Die Vormundschaft als Instrument des staatlichen Wächteramtes über das Wohl des Kindes bzw. eines Jugendlichen ist der Ausdruck der Verpflichtung des Staates zur Rechtsfürsorge und dient der Sicherstellung der gesetzlichen Vertretung, wenn die Eltern, warum auch immer, ausfallen. Die Vormundschaft umfasst dann die gesamte elterliche Sorge. Einem Vormund obliegen dann ebenso wie den Eltern das Recht und die Pflicht für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen.

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Kindeswohlgefährdungen auch von Kindern, die unter Vormundschaft standen, sogar zu Todesfällen. In Folge dessen sah der Gesetzgeber Handlungsbedarf zur Untersuchung der Umstände und Ursachen. Hierbei gerieten auch die (Amts- und Vereins-)Vormundschaften in die Kritik: zu wenig Mitarbeiter mit zu vielen zu betreuenden Fällen; zu wenig Kontakt zum Mündel und fehlende Kenntnis der eigentlichen Kindesinteressen und Lebensumstände.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Vormundschafts- und Betreuungsrechts vom 29.06.2011 wurden gesetzliche Regelungen festgeschrieben, die die Qualität im Rahmen der Arbeit der Vormundschaft verbessern und damit grundsätzlich dem Kindeswohl dienen sollen. Die Fallzahlen sollen begrenzt sein, der Kontakt einmal monatlich und persönlich erfolgen.

Praxisbeispiele sollen die tägliche Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen und das große Gesamtgefüge, in dem sich ein Kind bzw. Jugendlicher befindet, verdeutlichen. In diesem Zusammenhang soll ein Vormund nicht nur rechtlicher Vertreter, sondern auch Bezugsperson und Interessenvertreter sein. Welcher der Vormünder kann dieses leisten? Welche Aufgaben hat ein Vormund in der Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern?

Die Sicht eines Einzelvormundes in diesem Gefüge wird durch **Bettina Weber**, Einzelvormünderin, dargelegt.

Wir sprechen also über die Gesetzeslage, die Rechte der leiblichen Eltern, der Kinder, der Angehörigen und die Pflichten der Ämter und der Vormünder.

Auch besprechen wir die verschiedenen Formen von Vormundschaften, wie Einzelvormünder, Vereinsvormünder und Amtsvormünder.

Welche zentrale Rolle spielt das Jugendamt?

Wir erhalten Einblicke in die Praxis durch praktizierende Vormünder werden, die uns auch Schwierigkeiten und Probleme ihrer Tätigkeit darlegen.

Wir freuen uns über eine lebhaftige Diskussion.

Mit freundlichen Grüßen

Carola Storm-Knirsch, Psychologische Psychotherapeutin, 1. Vorsitzende

**Geplante weitere Themen:** (Einzelheiten werden noch bekannt gegeben):

- **14.01.2015: Barbara Thieme (Mütterlobby): "Kindeswohlgefährdung durch das FamFG-System"**
  - „**Der Wille des Kindes ist unbeachtlich!**“ – oder etwa nicht? Beschluss des Verfassungsgerichts des Land Brandenburg vom 24.01.2014 (VfGBbg 13/13)
  - **Kammer** für Anwälte des Kindes
  - Modalitäten der **Anhörung von Kindern** vor Gericht
  - Kindeswohl im **Internationalen Vergleich**
  - **PAS** (Parental Alienation Syndrome) – gibt es das?
  - **Das Cochemer Modell**
  - **Den Kindern eine Stimme:** Kinder (heute 14 bzw. 17 Jahre) berichten ü. justizielle Gewalt
  - **Rolle der Großeltern** – Zwischen Gut und Böse
  - „Mama, hör auf damit!“ - **Wenn Mütter ihre Kinder missbrauchen** (WDR-Doku)
  - Ich möchte **(m)einen Fall** vorstellen
- und **Ihre** Vorschläge, über die wir uns freuen.

**Jours Fixes 2015:** 14.01., 11.02., 11.03., 15.04., 20.05., 10.06., 09.09., 14.10., 18.11., 09.12.